



Bekanntmachung der Gemeinde Kranenburg

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 2 BauGB und § 13a BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Mühlenweg III, Teil A und B“, 4. vereinfachte Änderung, im Ortsteil Nütterden, sowie die öffentliche Auslegung der vorgenannten Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 13 a Abs. 2 Ziffer 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen. Diese Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Änderungsbereich betrifft die Grundstücke in der Gemarkung Nütterden, Flur 12, Flurstücke 183, 186, 187, 188 und 189, nördliche der Dorfstraße und östlich des dortigen Netto-Marktes gelegen.

Bebauungsplan Nr. 17 „Mühlenweg III, Teil A und B“, 4. vereinfachte Änderung



Ziel des Vorhabens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zusätzliche Ausweisung von Baugrundstücken zur Errichtung von Wohnhäusern in der Ortschaft Nütterden.

Bei der vorgenannten Bauleitplanung handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der gemäß § 13a (1) BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Entwurf der o. g. Bauleitplanung einschließlich der Begründung und Anlagen liegen in der Zeit vom **16.10.2017 bis 16.11.2017** (einschließlich) im Bauamt der Gemeinde Kranenburg, Rathaus, Klever Straße 4, Zimmer 1.17, während der Dienststunden, öffentlich aus. Die vorgenannten Unterlagen werden während der Offenlagefrist zusätzlich im Internet unter www.kranenburg.de, Rubrik: Aktuelles/Bekanntmachungen eingestellt sowie im zentralen Internetportal des Landes unter www.uvp.nrw.de (Übergangslösung) zugänglich gemacht.

Während der Auslegungsfrist kann Jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung schriftlich vorbringen oder zur Niederschrift beim Bauamt der Gemeinde Kranenburg erklären. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gem. § 7 (6) Gemeindeordnung (GO.NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kranenburg, den 22.09.2017

Der Bürgermeister
-Steins-

aufgehängt am: 28.09.2017

abgenommen am: 10.10.2017

i.A.

Noskes